

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 21. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2020)

zum Thema:

Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XII): Zivilgesellschaftliche Proteste für Aufklärung und Befangenheitsverdacht in der Staatsanwaltschaft

und **Antwort** vom 10. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2020)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 613

vom 21. August 2020

über Rechte Anschlagsserie in Neukölln (XII): Zivilgesellschaftliche Proteste für
Aufklärung und Befangenhheitsverdacht in der Staatsanwaltschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft für die Bearbeitung von Verfahren der Abteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin, die Straftaten betreffen, mit denen sich die BAO Fokus befasst hat, besteht seit dem 5. August 2020. Die Bearbeitung dieser Verfahren bzw. die Auswertung beigezogener Verfahren anderer Abteilungen erfolgt durch eine Staatsanwältin und einen Staatsanwalt, die der dortigen Abteilung 17 angehören. Diese haben ihren Dienst am 10. bzw. 17. August 2020 aufgenommen und waren mit den entsprechenden Verfahren bis dato nicht befasst. Die Auswertung des umfangreichen Aktenmaterials bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin dauert daher derzeit an und die Ermittlungen in dem Verfahrenskomplex sind noch nicht abgeschlossen. Die Beantwortung von detaillierten Anfragen zum jetzigen Zeitpunkt würde nicht nur den Erschließungsprozess verlangsamen, sondern auch das Risiko bergen, dass Teilergebnisse von Ermittlungen öffentlich gemacht und dadurch weitergehende Ermittlungen erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Ein wesentlicher Teil der Überprüfung des Verfahrenskomplexes durch die Generalstaatsanwaltschaft besteht darin, nach vollständiger Erschließung des Verfahrensstoffes aller im Komplex erfasster Verfahren zu prüfen, inwieweit weitergehende Ermittlungsansätze verfolgt werden können. Hierzu gehören auch etwaige verdeckte Maßnahmen, Durchsuchungen nach § 103 StPO, zeugenschaftliche Vernehmungen von Kontaktpersonen etc. Die Preisgabe und Konkretisierung dieses Ansatzes mit mittelbarer Öffentlichkeitswirkung wäre daher geeignet, Verdunkelungshandlungen und besonders vorsichtiges Verhalten von Beschuldigten auszulösen. Nachfolgende Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex stehen, werden daher mit Verweis auf diese Vorbemerkung beantwortet.

1. Wie viele Disziplinarverfahren wegen welcher jeweiligen Deliktvorwürfe sind gegen Polizeidienstkräfte im Zusammenhang mit Protesten vor dem LKA-Gebäude zur Aufklärung der rechten Anschlagsserie bisher eingeleitet worden?

Zu 1.:

Mit Stand vom 1. September 2020 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

- a. Welche Sachverhalte liegen den Verfahren jeweils zugrunde?
- b. Welchen jeweiligen Verfahrensabschluss mit welchen jeweiligen Ergebnissen haben die Verfahren gegebenenfalls bereits gefunden?

Zu 1. a und b.:

Das Verfahren ist noch nicht bestandskräftig abgeschlossen, Einzelheiten und Ergebnisse können bis zum Ausgang der Ermittlungen nicht genannt werden.

- c. Wie viele Dienstkräfte wurden als Konsequenz dieser Disziplinarverfahren an welche anderen Polizeidienststellen versetzt?

Zu 1.c.:

Keine.

- d. Aus welchen genauen Gründen und mit welcher praktischen Relevanz für das Disziplinarverfahren erfragten Polizeidienstkräfte bei der Vernehmung von Zeug*innen Informationen zu Struktur und Organisationsweise der Protestinitiative BASTA?

Zu 1.d.:

Die dem Disziplinarverfahren zugrundeliegende Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen bedingt schon aus rechtsstaatlichen Gründen eine erhöhte Anforderung an die Aufklärung eines möglichen Fehlverhaltens der betroffenen Dienstkraft. Die Beweiserhebung erstreckt sich somit auf alle Tatsachen, welche für eine Entscheidung von Bedeutung sein können.

- e. An welche Polizeidienststellen wurden die erfragten Daten und Informationen zu Struktur und Organisationsweise der Protestinitiative BASTA gegebenenfalls aus welchen jeweiligen Gründen übermittelt?

Zu 1.e.:

Im vorliegenden Fall wurden Informationen im Sinne der Fragstellung ausschließlich für das laufende Disziplinarverfahren verwendet.

2. Welches genaue Verfahren ist für die Verlängerung einer Dauerkundgebung wie die der Protestinitiative BASTA vor dem Gebäude des Landeskriminalamts vorgesehen? (Bitte ausführen.)

Zu 2.:

Neuanmeldungen bzw. Änderungen der bestehenden Anmeldungen werden zuständigkeitshalber durch die Versammlungsbehörde der Polizei Berlin bearbeitet und sind an keine Form gebunden.

3. Aus welchen genauen Gründen und zu welchem Zweck wurden den Anmelder*innen der Dauerkundgebung der Initiative BASTA in regelmäßig wiederkehrenden Anmeldegesprächen geringfügige „Fehler“ wie kleinere Zeitüberschreitungen bei Durchführung der Kundgebungen vorgehalten?

Zu 3.:

Bis auf einen Fall einer fehlenden Versammlungsanmeldung im Juli 2020 sind dem Senat keine weiteren Vorhalte bekannt.

4. Welche polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit mutmaßlichen Sachbeschädigungen von Kfz am 4. Juli 2020 in der Talberger Straße im Einzelnen unternommen, bei denen Autoreifen zerstoßen und -Aufkleber zerkratzt wurden?

Zu 4.:

Am angegriffenen Fahrzeug fand eine Spurensuche und –sicherung statt. Die Spuren und der beschädigte Reifen wurden dem Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Berlin zur Untersuchung übergeben. Des Weiteren wurden Befragungen durchgeführt. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

- a. Aufgrund welcher Delikte mit wie vielen beschädigten Kfz wird jeweils ermittelt?

Zu 4.a.:

Es wird wegen Verdachts der Sachbeschädigung an einem Kfz ermittelt.

- b. Gegen wie viele Tatverdächtige wird gegebenenfalls bereits ermittelt?

Zu 4.b.:

Eine tatverdächtige Person konnte bislang nicht ermittelt werden.

- c. Aus welchen genauen Gründen hat die Polizei offenbar davon abgesehen, eine Person als vermeintliche/n Zeugin/Zeugen oder Tatbeteiligte/n zu befragen, die/der während der Spurensicherung ggf. mit mobilen Endgeräten oder über mobile Endgeräte Polizeimaßnahmen und das damit verbundene Geschehen dokumentierte?

Zu 4.c.:

Die Personalien der Person sind bekannt. Eine weitere detaillierte Beantwortung der Frage ist unter Hinweis auf die Vorbemerkung derzeit nicht möglich.

5. In welchem Umfang werden die in der OG bzw. EG Rex zur rechten Anschlagsserie in Neukölln vom Polizeibeamten Stefan K. bearbeiteten Fälle vor dem Hintergrund, dass dieser sich wegen eines rassistischen Angriffs vor Gericht verantworten muss, einer ggf. erneuten Überprüfung unterzogen?

Zu 5.:

Durch die EG Rex wurden ermittlungsunterstützende Tätigkeiten ausgeübt – eine kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung erfolgte nicht. Nachdem der Anfangsverdacht gegen den o. g. Polizeibeamten bekannt geworden war, fand dies Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung der Anschlagsserie durch das Landeskriminalamt Berlin.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob und welche Zusammenhänge es zwischen der Tätigkeit von Stefan K. als Betroffenenbeauftragter der OG bzw. EG Rex und dem Zustandekommen der Datensammlungen auf den Feindeslisten der Hauptverdächtigen der rechten Anschlagsserie gibt?

7. Wurden diese möglichen Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit von Stefan K. als Betroffenenbeauftragter der OG bzw. EG Rex und dem Zustandekommen der Datensammlungen auf den Feindeslisten der Hauptverdächtigen der rechten Anschlagsserie im Rahmen eines Disziplinar- oder Strafermittlungsverfahrens geprüft?

- a. Wenn ja, in welcher Form?
b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 6. bis 7.b.:

Eine Beantwortung der Fragen ist unter Hinweis auf die Vorbemerkung derzeit nicht möglich.

8. Mit welchen zivilgesellschaftlichen Initiativen, Organisationen und Trägern in Neukölln und anderen Berliner Bezirken war Stefan K. im Rahmen seiner Tätigkeit in der EG Rex befasst? (Bitte aufschlüsseln nach Zeitraum und Bezirken.)

Zu 8.:

Nr.	Bezeichnung	Zeitraum	Bezirk
1	Bündnis Rudow (Alte Dorfschule)	2008 bis ca. 2014	Neukölln
2	Bürgerinitiative / Kirchenverband im Blumenviertel	2008 bis ca. 2014	Neukölln
3	Bündnis „Hufeisern gegen rechts“	2012 bis 2016	Neukölln
4	Anton-Schmaus-Haus	2008 bis 2016	Neukölln

Quelle: Aktenlage der zuständigen Dienststelle der Polizei Berlin, Stand: 1. September 2020

9. Wie gestaltete sich im Detail die Zusammenarbeit der EG Rex und Stefan K.s mit dem Polizeiabschnitt 65 Johannisthal in Bezug auf die Netzwerkarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen in Treptow-Köpenick?

Zu 9.:

Eine Zusammenarbeit hat nicht stattgefunden.

10. Aus welchen Gründen erfolgte die Beschwerde einer Betroffenenanwältin, die zum Zufallsfund eines Vermerks geführt hatte, der die Versetzung zweier mit der Ermittlung betrauten Staatsanwälte wegen vermuteter Befangenheit zur Folge hatte?
11. Aus welchen Gründen erfolgte die Entdeckung des Vermerks durch einen Zufallsfund und nicht durch die zur Überprüfung der Ermittlungen eingesetzte BAO Fokus, die kurz vor der Veröffentlichung ihres Abschlussberichtes steht?

Zu 10. und 11.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 7b verwiesen.

12. An welchem genauen Punkt der Auswertung des Chatprotokolls von Tilo P. wurde von wem ein Vermerk über dessen Aussage angefertigt, dass man sich aufgrund der politischen Ausrichtung eines ermittelnden Staatsanwalts keine Sorgen zu machen brauche?

Zu 12.:

Im Rahmen der Auswertung von digitalen Asservaten eines Beschuldigten wurden durch einen Mitarbeitenden der EG RESIN im Februar 2019 Feststellungen aus Chatnachrichten zu einer Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft Berlin gemacht.

Über den Inhalt wurden Vorgesetzte sowie die Staatsanwaltschaft Berlin informiert. Durch die Polizei Berlin wurde ein umfassender Auswertebericht zu den digitalen Asservaten des zuvor genannten Beschuldigten gefertigt, der insgesamt zwei Nennungen über die genannten Chatnachrichten enthielt.

Dieser Bericht wurde der Staatsanwaltschaft Berlin im Dezember 2019 übersandt. Er floss somit als Beweismittel in das Ermittlungsverfahren ein und ist Aktenbestandteil.

- a. Welche Aussagen kann der Senat darüber machen, wie belastbar diese Äußerung von Tilo P. war und ob es z.B. zu Einflussnahmen oder anderen Ermittlungshindernissen durch die versetzten Staatsanwälte kam?
- b. An welchem genauen Punkt wurde von wem der Vermerk nicht weiterverfolgt bzw. eine Weiterverfolgung auch aktiv aus welchen Gründen unterbunden?

Zu 12.a.-b.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 7b verwiesen.

- c. Wie viele Disziplinarverfahren gegen wie viele Personen wurden aus welchen Gründen wegen der Vorgänge um diesen Vermerk eröffnet?

Zu 12. c.:

Keine.

- 13. Welche Kenntnisse hat der Senat über den in der WELT vom 13. August 2020 berichteten Sachverhalt, demzufolge der ehemalige Sicherheitsbeauftragte der AfD Neukölln und Polizist Detlef M. an der Ausspähung des Betroffenen Ferat K. beteiligt gewesen sein soll?
- 14. In welchem Umfang kommt es aufgrund der neuen Erkenntnisse über eine mögliche Befangenheit von mit den Ermittlungen beauftragten Staatsanwälten nun zu einer erneuten Überprüfung der Ermittlungen und damit zu einer zeitlichen Verzögerung der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der BAO Fokus?

Zu 13. und 14.:

Es wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die neuen Erkenntnisse und die damit einhergehenden Überprüfungen führten nicht zu einer zeitlichen Verzögerung der Veröffentlichung des Abschlussberichtes der BAO Fokus.

- 15. In welcher Weise hat welche Abteilung der Staatsanwaltschaft den Tatverdächtigen der Anschlagsserie Sebastian T. gegebenenfalls dazu bewegt, Anzeige bzw. Strafantrag gegen Personen zu stellen, denen eine öffentliche Plakatierung von personenbezogenen Daten von Sebastian T. im Jahr 2017 vorgeworfen wurde?
- 16. Wie viele Abfragen in welchen Datenbanken gab es jeweils wann seit dem Jahr 2017 bei wie vielen Personen, die später Betroffene der rechten Anschlagsserie in Neukölln wurden?
 - a. Wie viele durch Polizeidienstkräfte vorgenommene Datenbankzugriffe bei Betroffenen wurden aus welchem jeweiligen Anlass einer Überprüfung auf Plausibilität, Rechtmäßigkeit bzw. dienstliche Begründetheit überprüft?
 - b. Bei wie vielen dieser Abfragen besteht eine Plausibilität und bei wie vielen nicht?
 - c. Bei wie vielen dieser Abfragen besteht eine Rechtmäßigkeit und bei wie vielen nicht?

Zu 15. bis 16.b.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 7b verwiesen.

- d. Wie viele Disziplinar- und Strafverfahren gegen wie viele namentlich bekannte Polizeidienstkräfte oder gegen Unbekannt wurden anlässlich mutmaßlich unbegründeter Datenbankabfragen eingeleitet?

Zu 16.c.:

Keine

Berlin, den 10. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport